

Satzung

Ahlerer Leichtathletik Freunde e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ahlerer Leichtathletik Freunde e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Ahlen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Ahlerer Leichtathletik Sports in finanzieller Hinsicht, insbesondere durch:

1. Beschaffung von finanziellen Mitteln insbesondere durch Spenden und Mitgliedbeiträge.
2. Hilfe bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, wie z.B. Sportgeräte, Lehrmittel, technische Hilfsmittel
3. Unterstützung der Anliegen im Sinne der Ahlerer Leichtathletik
4. Förderung bedürftiger Athleten
5. Förderung von Trainings-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
6. Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(2) Nicht zum Vereinszweck gehören die originären Aufgaben der kommunalen und/oder städtischen Verwaltungen.

(3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den der LG Ahlen angehörigen Sportvereinen

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den im § 2 beschriebenen Zweck des Vereins zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben:

1. durch einen Aufnahmeantrag und der Annahme des Antrages durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet,

1. bei förmlicher Aufnahme durch schriftliche Kündigungserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(4) Die Mitglieder des Vereins haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter und das Stimmrecht und das Recht der Antragstellung in den Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu zahlen und zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist auf der Grundlage eines einstimmigen Vorschlages des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung möglich.

(5) Mitglieder, des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§4 Geschäftsjahr, Beiträge, Spenden

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet am 31.12. des Jahres.

(2) Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

(3) Der Verein nimmt Spenden entgegen und erteilt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Spendenquittungen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

(2) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassierer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Vertretung durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand vereinnahmt, verwaltet und verwendet entsprechend dem Zweck des Vereins (§2), die dem Verein zufließenden Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträge insbesondere Spenden.

(6) Unterschriftsberechtigt bei den Kreditinstituten ist der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit dem Kassierer.

(7) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.

Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.

(8) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachkundige zu Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von einem/einer der Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfes einer Tagesordnung per Mail oder schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen. Sie kann Arbeitsgruppen einsetzen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem/r von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu protokollieren und zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

1. den Bericht des 1. Vorsitzenden und die Abrechnung des Kassierers für das vergangene Geschäftsjahr, sowie den Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen,
2. den Vorstand zu entlasten,
3. für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand sowie ein oder mehrere Kassenprüfer zu wählen,
4. den Jahresbeitrag der Mitglieder festzusetzen,
5. über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen,
6. über Anträge des Vorstandes oder einzelner anwesender Mitglieder zu entscheiden.

§ 9 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie haben auch ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an oder auf das Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung, begünstigt werden.
- (3) Durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, darf niemand begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen können nur bei entsprechender Kassenlage gewährt werden. Der Zuwendungsnehmer hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch einen Kaufbeleg (Quittung, Kassenbono o.ä.) zu belegen.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die allgemeinen Regeln über die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Zwischen der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 1 Monat liegen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Hospizbewegung im Kreis Warendorf e.V. zu.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster in kraft.

Arjo F.
Olea
Kamrad